



BLN
Berliner Landesarbeitsgemeinschaft
Naturschutz e.V.
Potsdamer Straße 68
10785 Berlin

1. Dez. 2021
Nr. 160

Geschäftszeichen: SenSW II W22
Andrea Knoche

Tel. +49 30 90139-4209

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
andrea.knoche@sensw.berlin.de

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

29. November 2021

Bebauungsplan XV-68b-1 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ zwischen dem Landschaftspark Johannisthal, dem Eisenhutweg und der Hermann-Dorner-Allee

Ihre Stellungnahme vom 1.11.2019 zum Entwurf des Bebauungsplans XV-68b-1 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Anlagen: Kopie Veröffentlichung im GVBl vom 24.09.2021
Kopie Rechtsverordnung
Abzeichnung A3 vom 09.11.2021

Sehr geehrter Herr Schubert,

während der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 24. September 2019 bis einschließlich 1. November 2019 haben Sie Stellung zu den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans XV-68b-1 genommen. Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 70 vom 24. September 2021 verkündet worden. Am Tag nach der Verkündung ist die Verordnung in Kraft getreten. Ich füge eine Kopie des Verordnungstextes in der Anlage bei.

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sind die vorgebrachten Stellungnahmen zu prüfen und das Ergebnis ist mitzuteilen. Im Folgenden werden Sie über das Abwägungsergebnis der von Ihnen vorgebrachten Stellungnahmen informiert, soweit diese für die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans noch von Belang sind. Da diese Information erst nach Festsetzung des Bebauungsplans abschließend erfolgen kann, hat sich ein längerer Zeitraum zwischen Ihrer Stellungnahme und dieser Information ergeben, wofür ich um Ihr Verständnis bitte.

Stellungnahme

Sie führen an, dass Dachbegrünungen nur eingeschränkt funktional seien, weil sie nur flugfähigen Insekten und bei ausreichendem Nahrungsangebot Vögeln dienen. Ein Ausgleich von Versiegelungen durch Dachbegrünung könne nur eingeschränkt anerkannt werden. Es sei sinnvoller, vorhandene Biotope, Freiflächen und belebte Bodenzonen zu erhalten und andere Nutzungen auf die Dächer zu verlegen. Angeregt werde über reine Dachbegrünungen hinausgehend die multifunktionale Nutzung von Dächern (z.B. Dachbegrünung in Kombination mit Schulgartennutzung), um Bodenversiegelungen weitergehend zu vermeiden

Abwägung

Die Dachbegrünung ist als ökologischer Standard innerhalb der gesamten Entwicklungsmaßnahme eingeführt und umgesetzt worden. Bis zu 50% der Dachflächen können jedoch für andere Zwecke, etwa Solaranlagen oder technische Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Erhalt vorhandener Biotope (Trockenrasen), Freiflächen und belebter Bodenzonen Priorität haben soll und warum gerade die Schulgartennutzung nicht als eine solche Freifläche gelten soll. Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Stellungnahme

Bei eigenen Untersuchungen sei ein Vorkommen der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) im Bereich der Pappelreihe festgestellt worden. Die Bäume seien nochmals detailliert zu untersuchen und ihr Erhalt solle angestrebt werden. Ein Ausgleich durch Nistkästen sei nicht erfolgversprechend.

Abwägung

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Sommer 2018 durchgeführte Untersuchung hat keinen solchen Befund ergeben. Eine spätere Besiedlung der angesprochenen Pappelreihe kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Worst-Case-Sinne wird, trotz bisher fehlendem Untersuchungsbeleg von einem besetzten Sommerquartier ausgegangen. Ein Erhalt der Pappelreihe ist aufgrund des Platzbedarfs des Schulgebäudes nicht möglich. In Abstimmung mit der ONB sind für Verluste von besetzten Fledermausquartieren 4 Ersatznistmöglichkeiten zu schaffen. Da die Mückenfledermaus gemäß BfN-Datenbank für europäische geschützte Arten Sommerquartiere sowohl an Gebäuden als auch an Bäumen einrichtet und auch Fledermauskästen nutzt, werden vier Ersatznistmöglichkeiten am neu entstehenden Schulgebäude vorgesehen oder es werden für die Art Ersatzquartiere in einem neu im Landschaftspark entstehenden Fledermaushaus zur Verfügung gestellt. Eine Inaussichtstellung bei Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Pkt. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans durch die untere Naturschutzbehörde des Bezirks Treptow-Köpenick liegt mit Datum vom 13. Juli 2020 vor.

Stellungnahme

somit vor. Eine Absichtserklärung zur Umsetzung der Ausgleichserfordernisse für Trockenrasen aus dem Bebauungsplan XV-68b-1 auf Flächen der öffentlichen Grünanlage südlich des Britzer Verbindungskanals im Bezirk Treptow-Köpenick zwischen dem Bezirksamt Treptow-Köpenick, vertreten durch das Amt für Umwelt und Natur und der Senatsverwaltung liegt ebenfalls vor.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Stellungnahme

In der Aufzählung textlicher Festsetzungen (S. 11) sei die genannte Begrünung von Stellplätzen als ökologischer Standard hinfällig, weil mit der vorhergehenden Textfestsetzung Stellplätze ausgeschlossen worden seien.

Abwägung

Stellplätze sind in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Unzulässigkeit von Stellplätzen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 2 bezieht sich nur auf die nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Stellungnahme

Die textliche Festsetzung zur Begrünung von 30 % der Außenwandflächen sei analog zu Bäumen wie folgt zu ergänzen:

„... und sind bei Abgang bis zu drei Mal nachzupflanzen.“

Bei der Begrünung der Außenwandflächen sei eine Belastung durch chemisch verunreinigte Abwässer durch Verwendung unökologischer Baumaterialien im Dachaufbau zu vermeiden.

Abwägung

Die bisherige Formulierung „bei Abgang nachzupflanzen“ ist ausreichend und nicht auf das einmalige Nachpflanzen beschränkt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahme

Die geplanten Mulden zur Regenwasserversickerung auf dem Schulgelände seien aufgrund der Unfallgefahr schwierig. Ein Rigolensystem diene oftmals nicht der Versickerung vor Ort sondern nur zur gedrosselten Einleitung in das Abwassersystem, so dass wertvolles Wasser verloren gehe. Ein detailliertes Konzept zum Regenwassermanagement sei daher sinnvoll.

Abwägung

Ein Konzept zum Regenwassermanagement ist erst sinnvoll, wenn die Anordnung der Gebäude und versiegelten Flächen feststeht. Auf den Festsetzungsinhalt hat die Stellungnahme keinen Einfluss.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung werde in der vorliegenden Form nicht anerkannt, weil die angerechneten Flächengrößen nicht nachvollziehbar seien (Ansätze von 8.026 m² bzw. 6.976 m², 2.279 m² bereits ausgeglichene, 2.077 m² noch auszugleichende Fläche für Trockenrasen) und Gutachten, auf die Bezug genommen wird, nicht vorlägen.

Abwägung

Das Eingriffsgutachten von Juli 2019 enthält Nachweise hinsichtlich der Flächengrößen. Demnach wurden bereits im Rahmen der Ausgleichskonzeption 2.279 m² im Landschaftspark Johannisthal ausgeglichen. Zur Kompensation verbleibt der gemäß dem geltenden Planungsrecht festgesetzte wertgleiche Ersatz für eine Fläche von 2.077 m² zur Anpflanzung von 13 Gemeinen Kiefern und 13 Traubeneichen. Diese Festsetzung kann jedoch auf Grundlage der aktuellen Festsetzungen nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XV-68b-1 vorgenommen werden. Damit führt der Vollzug des Bebauungsplans XV-68b-1 zu einer Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen. Für eine artgleiche Kompensation auf externer Fläche verbleibt folgender Bedarf:

Herstellung von 2.077 m² Trockenrasen auf externer Fläche. Hierzu wurde bereits eine Absichtserklärung der betroffenen TrägerInnen für den Ausgleich auf einer definierten externen Fläche am Britzer Verbindungskanal unterzeichnet

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Stellungnahme

Die Aussage in der Begründung, der Trockenrasen sei bereits im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahme für das Entwicklungsgebiet (B-Pläne XV 68a, XV-68a-1, XV-68b, 9-16) ausgeglichen, könne nicht nachvollzogen werden. Es liege kein Nachweis vor, wo genau der Ausgleich stattfand und ob die dauerhafte Pflege gesichert sei. Zur Nachvollziehbarkeit der Umsetzung der Maßnahmen werde um Übergabe des Konzeptes „Bausteine zur Ausgleichskonzeption - Gesamtbewertung des ökologischen Eingriffs in Natur und Landschaft für den Entwicklungsbereich“ gebeten. Es werde darauf hingewiesen, dass der Ausgleich von Trockenrasen nicht durch Anpflanzung von Bäumen erfolgen könne. Die geplante Umsetzung von Flächen am Britzer Zweigkanal werde kritisch gesehen, weil die Entwicklung von Trockenrasen nährstoffarme und trockene Untergründe erfordere.

Abwägung

Das Konzept „Bausteine zur Ausgleichskonzeption - Gesamtbewertung des ökologischen Eingriffs in Natur und Landschaft für den Entwicklungsbereich“ kann Wista.Plan zur Verfügung stellen. Im Umweltbericht wird explizit darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zur Rechtslage bei der Festsetzung des Bebauungsplanes XV-68b der Ausgleich für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope aktuell nur noch artgleich erfolgen kann. Insofern werden artgleiche Kompensationsmaßnahmen am Britzer Verbindungskanal vorgeschlagen. In 2018 fanden Begehungen am Britzer Verbindungskanal zusammen mit dem Naturschutzamt des Bezirks Treptow-Köpenick sowie mit der Biologin Dr. Hanna Köstler statt. Gemeinsam wurde empfohlen, die Trockenrasen am Britzer Verbindungskanal zu kompensieren. Eine fachliche Einschätzung zur Eignung der Fläche am Britzer Verbindungskanal liegt

Ein Ausgleich für den Verlust von Biotopverbundflächen (z.B für Blauflügelige Ödlandschrecke) könne nicht mit dem Ausgleich für Offenland- Arten (z.B. Neuntöter, Girlitz) kombiniert werden, weil die Umsetzung von Offenlandstrukturen nicht auf derselben Fläche realisierbar sei, auf der auch Trockenrasenstrukturen angelegt werden sollen. Der Trockenrasenausgleich für den Verlust von Biotopflächen der Blauflügeligen Ödlandschrecke müsse separat zum Ausgleich geschützter Biotope erfolgen (§ 30 BNatSchG).

Abwägung

Bestandteil der rechtlich gesicherten Flächenkulisse für die Zielart des Biotopverbundes der Blauflügelige Ödlandschrecke ist der Landschaftspark Johannisthal (LSG und NSG). Er ist die maßgebliche Kernfläche. In seinem Umgriff werden die Lebensräume der benannten Zielarten in großem Umfang geschützt und gesichert. Er wird durch den Bebauungsplan XV-68b-1 nicht tangiert, sondern wurde seinerzeit als Ausgleichsfläche für die Entwicklungsmaßnahme Berlin- Johannisthal/ Adlershof geschaffen (Sammelausgleichsmaßnahme). Damit finden die genannten Zielarten des Biotopverbundes ihre Schwerpunktorkommen in den optimierten Lebensraumsituationen des Landschaftsparks und erreichen ihre südliche Ausbreitungsgrenze in der Südfuge. Mit seinen gut 64 ha Fläche bietet der Landschaftspark eine ausreichende Größe für die beiden Zielarten und stellt die eigentliche Kernfläche des Biotopverbundes dar. Der mit der Umsetzung des Bebauungsplans XV-68b-1 verbundene Habitatflächenverlust führt somit nicht zu einer Bestandsgefährdung der Zielarten des Biotopverbundes. Für diese Arten ist genügend Raum zum Ausweichen in Lebensräume im Landschaftspark gegeben.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Stellungnahme

Die UNB Treptow-Köpenick habe in ihrer Stellungnahme vom 25.2.2018 mitgeteilt, dass der Ausgleich für Dorngrasmücke, Fitis, Neuntöter und Girlitz nicht im LSG Flugfeld Johannisthal erfolgen kann. Ein umfassendes Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz sämtlicher Eingriffe sei sinnvoll. Dieses sei nur bruchstückhaft ohne Flächenbezug aus der Begründung zu erlesen.

Abwägung

Nach dem 25.2.2018 fanden Abstimmungen mit der UNB Treptow-Köpenick hinsichtlich der Kompensation für Brutvögel statt. Im Ergebnis eines Termins am 12.11. 2019 soll im Bereich der Südfuge des Landschaftsparks Johannisthal eine ca. 1 ha große Teilfläche durch Strauchgehölzpflanzungen als Halboffenlandschaft entwickelt werden. Eine entsprechende Ausführungsplanung mit Hinweisen zur dauerhaften Pflege (25 Jahre) und zum Monitoring wird erstellt und der UNB Treptow-Köpenick zur Zustimmung vorgelegt. Die Pflanzmaßnahmen sind für den Herbst 2020 vorgesehen.

Stellungnahme

Dieser Hinweis wird dem Bauherrn zur Kenntnis gegeben, berührt jedoch nicht die Festsetzungen durch den B-Plan.

Stellungnahme

Eine Untersuchung von Florenschützarten sei nachzuholen (u.A. Vorkommen der Gemeinen Grasnelke (*Armeria maritima*)).

Abwägung

Zitat aus dem Umweltbericht S.30:

„Im Nachtrag zur Biotopkartierung 2016 wurde im Juni 2018 bei der Koordinierungsstelle Florenschütz (Stiftung Naturschutz Berlin) nach Nachweisen prioritärer Zielarten des Berliner Florenschützprogramms im Bereich des Bebauungsplans XV-68b-1 gefragt. Aus der Datenbank der Koordinierungsstelle Florenschütz (Stiftung Naturschutz Berlin) wurden folgende Nachweise von Vorkommen prioritärer Zielarten mitgeteilt:

1. Gemeine Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*), - Letzter Nachweis: 2005, Bei einer Erfassung am 11.Mai 2016 wurde die Art jedoch nicht bestätigt. Kartiererin: Dr. Antje Jakupi.
2. Liegender Ehrenpreis (*Veronica prostrata*) - Letzter Nachweis: 2006, Bei einer Erfassung am 11.Mai 2016 wurde die Art jedoch nicht bestätigt. Kartiererin: Dr. Antje Jakupi. Am 14. Juni 2018 wurde von Dr. Hanna Köstler nochmals die gesamte Fläche des Bebauungsplans nach den beiden Zielarten abgesucht. Es konnte weder *Armeria maritima* subsp. *elongata* noch *Veronica prostrata* nachgewiesen werden.“

Somit ist keine Nachkartierung erforderlich.

Stellungnahme

Der Ausgleich für das Habitat bezüglich der Höhlenbäume (Obstbäume) sei detailliert mit Angabe der Örtlichkeit zu beschreiben.

Abwägung

Vorschläge zum ersatzweisen Ausbringen von Nistkästen an geeigneten älteren Bestandsbäume im LSG Landschaftspark Johannisthal liegen vor. Grundlage dafür waren eine Einschätzung zur Vitalität der Bäume und ein faunistisches Fachgutachten, das einzelbaumbezogen Vorschläge zum Ausbringen von Vogelnist- und Fledermauskästen im erforderlichen Umfang macht.

Auf dem Abstimmungstermin am 12.11.19 stimmte das Naturschutzamt des Bezirks Treptow-Köpenick dem Kompensations-Vorschlag zu Baumhöhlen im Landschaftspark im Grundsatz zu. Wista.Plan wird das Ergebnis des faunistischen Fachgutachtens dem Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirks Treptow-Köpenick vorlegen.

Den Hinweisen wurde gefolgt.

Stellungnahme

Im Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen, 2017 wird unter Punkt 4.1.4 Schutzgüter Pflanze und Tiere vorgegeben, dass Einzelbäume durch Ermittlung eines Punktwertes pro Baum zu bewerten sind. Eine zusätzliche Kompensationsermittlung nach Baumschutzverordnung Berlin ist dann entbehrlich. Da darüber hinaus für das Planungsgebiet bereits Baurecht besteht, ist bei der Kompensationsermittlung nicht auf den Bestand sondern auf das zulässige Maß des bestehenden Baurechts abzuheben. Nur die Differenz zwischen dem bestehenden und dem darüber hinausgehenden, neu zu schaffenden Planungsrecht ist auszugleichen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben erfolgte die Bewertung des Eingriffs in den Baumbestand.

Der Einwand ist nicht zutreffend

Stellungnahme

Die Notwendigkeit der maximalen Überschreitung von 20% durch Nebenanlagen (Versiegelung) sei nicht nachvollziehbar.

Abwägung

Wie in der Begründung ausführlich dargelegt, besteht ein sehr hoher Nutzungsdruck auf dem Plangebiet und zwar gerade für Nutzungen außerhalb der eigentlichen Gebäude (z.B. Sportanlagen, Schulhöfe, Wege). Dennoch nimmt der Bebauungsplan eine Beschränkung der gesetzlich in § 19 Abs. 4 BauNVO vorgesehenen Überschreitungsmöglichkeit von 50 % auf 20 % vor. Weitere Einschränkungen sind nicht möglich. Der Bebauungsplan wird nicht geändert.

Stellungnahme

Die Entwicklung des Schulstandortes werde zusätzlichen Nutzungsdruck für den angrenzenden Landschaftspark bewirken. Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Arten und geschützte Biotope seien daher gegen jegliche andere Nutzung abzugrenzen. Die Erarbeitung eines Müllkonzeptes unter Einbeziehung der künftigen Nutzer sei sinnvoll.

Abwägung

Der Bebauungsplan kann nur Regelungen innerhalb seines Geltungsbereiches treffen. Es bleibt aber dem Bezirk vorbehalten, Konzepte für das Umfeld und die Parknutzung zu erarbeiten (Pflegekonzept) und umzusetzen.

Stellungnahme

Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Hermann-Dorner-Allee (30 km/h), die Einrichtung eines geschützten Radweges sei zu begrüßen. Die Stärkung des ÖPNV (Taktung, Verlegung der Linien im Busverkehr) sei anzustreben.

Abwägung

Die Untersuchungen zur Blauflügeligen Ödlandschrecke seien unvollständig, weil keine nachfolgenden Ergebnisse vorgelegt wurden. Hinsichtlich der Untersuchung zum Vorkommen von Zauneidechsen fehle es an Angaben zur Methodik, Anzahl der Begehungen, Tageszeiten etc.

Abwägung

Neben dem Umweltbericht wurde das artenschutzrechtliche Fachgutachten zur Untersuchung von Reptilien, Brutvögel und weitere europarechtlich geschützter Arten der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgelegt. In diesem Fachgutachten sind die Methode, und Anzahl der Begehungen erläutert. Auf S. 31 des Umweltberichtes ist folgendes angegeben: „Zur Erfassung der Reptilien fanden fünf Begehungen von April bis September 2016 und zusätzliche Erhebungen im Jahr 2017 bei günstigen sonnigen und warmen Witterungsbedingungen statt“. Es trifft zu, dass Trockenrasen potenzielle Lebensräume u.a. für die Blauflügelige Ödlandschrecken bietet. Wie erläutert ist der Landschaftspark Johannisthal (LSG und NSG) die maßgebliche Kernfläche. In seinem Umgriff werden die Lebensräume der benannten Zielarten in großem Umfang geschützt und gesichert. Er wird durch den Bebauungsplan XV-68b-1 nicht tangiert, sondern wurde seinerzeit als Ausgleichsfläche für die Entwicklungsmaßnahme Berlin-Johannisthal/ Adlershof geschaffen (Sammelausgleichsmaßnahme). Damit finden die genannten Zielarten des Biotopverbundes ihre Schwerpunktorkommen in den optimierten Lebensraumsituationen des Landschaftsparks. Mit seinen gut 64 ha Fläche bietet der Landschaftspark unmittelbar angrenzend an den Bebauungsplan XV-68b-1 eine ausreichende Größe für die Zielarten der Blauflügeligen Ödlandschrecke. Die Trockenrasenfläche im B-Plan XV-68b-1 beträgt 8.026 m² und beläuft sich somit nur auf einen Bruchteil (0,01 %) der Fläche des Landschaftsparks ehemaliges Flugfeld Johannisthal.

Stellungnahme

Für den Biotopverbund auf der B-Planfläche seien nur zwei Arten benannt. In umliegenden Kern- und potenziellen Kern- und Verbundflächen seien jedoch bis zu sechs weitere Arten betroffen (Feldhase, Tagfalter, Bienen, Feldheuschrecken, Webspinnen), die in die Betrachtung einzubeziehen seien.

Abwägung

Mit seinen gut 64 ha Fläche bietet der Landschaftspark eine ausreichende Größe für die Zielarten Feldhase, Tagfalter, Bienen, Feldheuschrecken und Webspinnen. Darüber hinaus ist der Landschaftspark über das LSG und NSG ehemaliges Flugfeld Johannisthal dauerhaft gesichert.

Stellungnahme

Aus der Karte sei nicht ersichtlich, welche Bäume tatsächlich noch vorhanden sind und welche gefällt wurden. Die Bewertung der zu fällenden Bäume müsse nach BaumSchVO erfolgen. Diese Unterlagen seien nachzureichen.

Abwägung

Die Stellungnahme zielt nicht auf den Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans, bestätigt aber die vorgesehenen Maßnahmen.

Ihren Hinweisen wurde wie vorstehend dargelegt teilweise gefolgt.

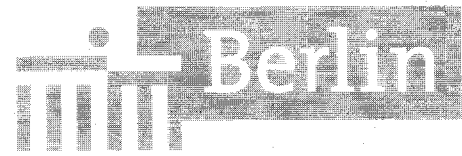
Die Urschrift des Bebauungsplans kann kostenfrei bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat IC, Geschäftsstelle, während der Dienststunden eingesehen werden. Beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans stehen darüber hinaus u.a. beim Bezirksamt Treptow-Köpenick, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung zur kostenfreien Einsichtnahme während der Dienststunden zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch die weiteren Regelungen der Rechtsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Knoche

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 70

Berlin, den 24. September 2021

03227

14.9.2021	Drittes Gesetz zur Änderung des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin	1018
	2120-9	
14.9.2021	Gesetz über die Einführung einer Pflegefachassistentenausbildung für Berlin	1020
	2124-8; 2124-9; 2120-3	
14.9.2021	Gesetz zur Transparenzmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz – LMÜTranspG)	1033
	2125-5	
14.9.2021	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung weiterer spielrechtlicher Rechtsvorschriften	1035
	2191-9; 7102-11; 2191-9-1	
14.9.2021	Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft	1039
	221-11; 221-19; 221-5; 2032-1; 2035-1; 2032-21; 2030-1; 2038-1; 221-11-12; 221-11-3; 221-11-13; 221-19-3; 221-11-10; 221-12-1; 221-11-9; 221-12-4; 221-11-2	
14.9.2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes	1072
	226-2	
14.9.2021	Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei der Flüchtlingsunterbringung und zur Änderung von Landesämtererrichtungsgesetzen	1073
	24-2; 24-1; 2120-8; 2120-16	
14.9.2021	Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 im Land Berlin (Zensusausführungsgesetz Berlin 2022 – ZensusAGBl 2022)	1075
	29-6	
14.9.2021	Erstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Berlin	1076
	300-5	
14.9.2021	Gesetz zur Änderung von Vorschriften für die juristische Ausbildung	1077
	316-1; 316-1-1	
14.9.2021	Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen	1079
	350-8; 350-1; 350-7; 350-3	
17.8.2021	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-68b-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal	1082
31.8.2021	Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Schöneberger Insel“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg	1083
	2130-3-130-a	
14.9.2021	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Waffenrecht (Waffengebührenordnung – WaffGebO)	1085
	7104-2	

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-68b-1
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal

Vom 17. August 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-68b-1 vom 15. August 2019 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ zwischen dem Landschaftspark Johannisthal, dem Eisenhutweg und der Hermann-Dorner-Allee im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-68b im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, vom 16. Mai 2006 (GVBl. S. 471) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. August 2021

Sebastian Scheel

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen